

Rechnung für Mord?

Ende August erhielt ich die Rechnung für den scheinbaren [Mordauftrag](#) meiner Mutter, dessen Vollzug zu Christi Himmelfahrt dieses Jahres im Juni stattfand. Nun bin ich keineswegs fanatisch religiös motiviert und fühle mich als als Tochter der zu Christi Himmelfahrt „Hingerichteten“ mit einer messianischen Sendung berufen – und doch fühle ich im Herzen beim Zwiegespräch mit Gott (SSL-gesicherte Datenverbindung ;-) seine Zustimmung.

Ferner frage ich mich, ob nicht nur angesichts der korrelierenden, widersprüchlichen Gesetzesgrundlage eine Verfassungsklage berechtigt ist, da ich mich mit Zahlung der Rechnung schuldig machte nach §StGB 140 mit Belohnung/Billigung einer Straftat, wenn ich diese Straftat vermute und auch zur Anzeige gebracht habe?

Vor dem Vollzug der mutmaßlichen Straftat durch „Einschläferung“ erhob ich schriftlich Eingabe an die Ärztekammer sowie ein Gespräch und schriftliche Benachrichtigung des behandelnden Arztes mit strikter Ablehnung des Vorhabens. Ferner wurde ich über die Todesursache der Mutter scheinbar falsch informiert: es lautete, sie verstarb an einem 2. Schlaganfall. Die mir nun zugestellte Rechnung spricht jedoch andere Worte.

Und hätte man mich nicht als Tochter vor der geplanten „Einschläferung“ darüber informieren müssen, damit ich ihr Hinübergleiten zumindest hätte begleiten können?

Muss ich vielleicht aus rechtlicher Sicht nicht darüber informiert werden und deshalb gezwungenermaßen aus meinen Schlüssen der Rechnungserstellung einer Abrechnungsstelle auf den Fakt des Einschläferns schließen?

Vielleicht ist auch eine mehrstufige Verfassungsklage vonnöten, um den gesetzlichen Schutz des Grundgesetzes Artikel 2, Absatz 2 mit dem Recht auf Unversehrtheit des Lebens zu gewähren?

Es handelt sich dabei um eine Rechnung der Leistungsstelle einer privater Rechnungsstelle in Höhe von 458,58 €, von der zuvor ein Rabatt von 152,95 € abgezogen werde.

Bin ich jetzt vielleicht verpflichtet, die Rechnung auszugleichen oder sollte der mutmaßliche Auftraggeber des Mordes, in diesem Fall mein Bruder, zahlungspflichtig sein?

Betrachtet man die Rechnung genauer, fragt man sich, ob ein Ärztekonsil aus zwei Ärzten (lt. Rechnungserstellung) bestehen kann, die „liquidationsber.“ sind? Wobei mir die Abkürzung unklar ist, da sie „liquidationsbereit“ bedeuten kann, wahrhaft aber „liquidationsberechtigt“ bedeutet. Aber ich argwöhne, zwischen der Bereitschaft und der Berechtigung besteht sowieso eine iterative Relation.

Weiterhin währt wunderlich, dass der großzügige Rabatt nach § 6 Abs. 1 GOÄ darauf beruht, dass „die im Zusammenhang mit Konsiliaruntersuchungen auswärtig stationär behandelte Patienten berechnet werden.“

Bedeutete das etwa, dass das Konsil aus Ärzten bestand, die meine Mutter gar nicht kannten und die nicht anwesend waren? Finden diese **holistischen Geister** vielleicht nicht die Berechtigung der Vergütung ihrer Leistung? Mordbeschluss per Ferndiagnose? Da könnte man vermuten, dass diese **holistischen Geister** vorab nur eine virtuelle Existenz innehaben und hernach in Zweifelsfällen realen applikationsber. Ärzten der Odem der Geister eingehaucht wird.

Oder muss ich vielleicht ein medizinisches Gutachten der Laborergebnisse meiner Mutter erstellen lassen, das den Mordvorwurf durch etwaigen Vergiftungsnachweis bestätigt sowie ein juristisches Gutachten, dass die Verletzung der Grundrechte bestätigt und die Verfassungsklage legitimiert?

Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft obliegt mir nun (in einem kommenden Widerspruchsverfahren gegen mich wegen Verleumdungsanzeige meines Bruders) die Pflicht des Nachweises des Mordes – dazu müsste ich Privatgutachten für die Laborauswertungen vorfinanzieren und entsprechende Nachweise bringen – ergo: Mord ist Privatsache! Aber die öffentliche Bekanntmachung davon ist Verleumdung... Pressefreiheit ist damit eliminiert, womit wir erneut beim Grundgesetz wären...

Kommt man sich anfangs schnell wie die epische Figur des Don Quijote de la Mancha im

Kampf gegen die Windmühlen vor, nur haucht "Justiz" das Lexem `Wind` scheinbar als ungerechten Odem gegen die "Mühlen" aus, so sorgen dann die „Beschwernisse und Auflagen“ dafür, dass man letztlich de jure zum Justiztroll degeneriert (wird).

Im Mittelalter nannte man derartig Unwürdige „vogelfrei“ - heute gibt es u.a. beschriebene Methoden... und wenn dann die Nazikeule nicht dingfest zu machen ist, hilft die Medizin über Gutachter bestimmt mit einer passenden Diagnose – denn DIE wären ja auch sonst insbesondere betroffen! Befangenheit wird wegen Befangenheit abgelehnt! Wer hat diesen Sockenmist verursacht? Huhn oder Ei?

Da hülfe es vielleicht, wenn zu solchen Prozessen Engagierte kämen und versuchten, den Richtern eine Banane zur Proklamation der Bananenrepublik Deutschland sowie ein Paar (wahlweise: alt/neu/gewaschen/ungleich/löchrig/...) Socken zu überreichen.

Da mag man schmunzelnd lange über die mögliche Konsistenz der Banane und Socken nachdenken, jedoch bleiben die Betroffenen meist als „vogelfrei Geächtete“ zurück. Wir befinden uns scheinbar juristisch immer noch im Mittelalter!

Da spielte die Banane mit ihren langen Socken noch eine DNA-befreite Rolle! ;-)

SKRU

ung 2
7125/012315/STNA
25.08.2015

	Ziffer	Betrag	Faktor	Leistungstext und Begründung
2 X	261	8,04	2,30	Arzneimittelapplikation parent.Katheter
15	800	26,14	2,30	Neurologische Untersuchung
	45	9,38	2,30	Visite
	46	6,70	2,30	Zweitvisite
	3	20,11	2,30	Eingehende Beratung, auch m. Fernsprecher zeitlich getrenntes Gespräch
	60	16,09	2,30	Angehörigengespräch
	800	26,14	2,30	Konsiliarische Erörterung zwischen liquidationsber. Ärzten
	650	15,95	1,80	Dr. Esser
	602	15,95	1,80	Neurologische Untersuchung
	3560	2,68	1,15	EKG
	274	42,90	2,30	\$6 Monitoring
5 3 X	261	12,06	2,30	Oxymetrische Untersuchung(en)
	3	20,11	2,30	Glukose
	100	33,52	2,30	Dauertropfinfusion, i.v. mehr als 6 Std.
	75	17,43	2,30	Arzneimittelapplikation parent.Katheter
				Eingehende Beratung, auch m. Fernsprecher
				Angehörigengespräch 12.00-12.50 Uhr
				Untersuchung eines Toten-einschl. Feststellung d. Todes und Ausstellung d. Leichenschau-scheines-
				Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht
		611,80 EUR		Honorarsumme
		152,95 EUR		25%-ige Minderung nach §6a Abs.1 GOÄ
		458,85 EUR		Rechnungsbetrag

tungen sind umsatzsteuerfrei nach § 4 UStG.

achten Sie: Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt §6 III BGB ohne weitere Mahnung Verzug ein.

Ist Mord Privatsache?

Sabine Puttins

Am Quellberg 24 a

45665 Recklinghausen

frankfutt@unitybox.de